

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

ZS

ZENTRALESEKRETARIAT

1010 Wien, Teinfaltstraße 7

Tel: +43 1 53454-263 Fax: +43 1 53454 305, e-mail: zentralsekretariat@goed.at

An das  
**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft**  
Marxergasse 2  
1030 Wien

per E-Mail: [rainer.hinterleitner@bmlfuw.gv.at](mailto:rainer.hinterleitner@bmlfuw.gv.at)  
sowie an: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)  
und an: [georg.kovarik@oegb.at](mailto:georg.kovarik@oegb.at)

Unser Zeichen:  
9.105/2016-VA/BV6/Dr.G/RauE

Ihr Zeichen:  
BMLFUW-LE.4.1.5/0001-III/3/2016

Datum:  
Wien, 2. Mai 2016

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird; Stellungnahme**

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst übermittelt zu oben angeführtem Betreff folgende Stellungnahme:

- 1.) Die gesetzliche Verankerung der Änderung der Forstfachschole auf zwei Schulstufen wird von der GÖD ausdrücklich begrüßt. Damit wird eine jahrelange Forderung von uns nunmehr umgesetzt. Hierdurch erfolgt eine klare Verbesserung der Ausbildungsqualifikation im Bereich des Forstpersonals.
- 2.) Die GÖD ersucht weiters im Rahmen dieser Novelle auch die Thematik der Forststraßenprojektierung, der Forststraßenplanung und der Bauaufsicht gem. den beiliegenden Abänderungsvorschlägen in den §§ 61, 63 und 64 zu berücksichtigen.
- 3.) Abschließend dürfen wir auch noch auf folgende Thematik hinweisen:  
Im Parlament wurde ein Nationaler Qualifikationsrahmen (NQR) beschlossen, der künftig die verschiedenen Ausbildungen in 8 Stufen kategorisieren soll. In diesem Rahmen ist auch die Försterausbildung betroffen: Absolvierung einer berufsbildenden Höheren Schule mit Maturaabschluss sowie Absolvierung einer Staatsprüfung im Sinne des Forstgesetzes. Hier fordern wir, dass die Försterausbildung auf jeden Fall in die geplante Stufe 6 eingereicht wird. Nötigenfalls wären hier auch entsprechende Änderungen im Forstgesetz vorzusehen.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

(Dr. Wilhelm Gloss)  
Vorsitzender-Stellvertreter

1 Beilage



[www.goed.at](http://www.goed.at) ZVR-Nr.: 576439352 DVR: 0046655

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

2. die für eine Dauer von mehr als einem Jahr angelegt wird und
3. bei der die mit der Errichtung verbundenen Erdbewegungen eine Änderung des bisherigen Niveaus von mehr als einem halben Meter ausmachen oder mehr als ein Drittel der Länge geschottert oder befestigt ist.

(3) Eine forstliche Materialseilbahn ist eine der Bringung dienende Seilförderanlage mit Trageil ohne beschränkt öffentlichen Verkehr.

#### Allgemeine Vorschriften für Bringungsanlagen

§ 60. (1) Bringungsanlagen sind so zu planen, zu errichten und zu erhalten, daß unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte Waldboden und Bewuchs möglichst wenig Schaden erleiden, insbesondere in den Wald nur so weit eingegriffen wird, als es dessen Erschließung erfordert.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 darf durch die Errichtung, Erhaltung und Benützung von Bringungsanlagen jedenfalls nicht

- a) eine gefährliche Erosion herbeigeführt,
- b) der Hochwasserabfluß von Wildbächen behindert,
- c) die Entstehung von Lawinen begünstigt oder deren Schadenswirkung erhöht,
- d) die Gleichgewichtslage von Rutschgelände gestört oder
- e) der Abfluß von Niederschlagswässern so ungünstig beeinflusst werden, daß Gefahren oder Schäden landeskultureller Art heraufbeschworen oder die Walderhaltung gefährdet oder unmöglich gemacht werden.

(3) Im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erhaltung von Bringungsanlagen sind Eingriffe der im Abs. 2 umschriebenen Art zulässig, sofern sie unvermeidbar sind, möglichst gering und kurzfristig gehalten werden und durch sie verursachte Gefährdungen jederzeit behoben werden können. Die Eingriffe müssen jedoch raschestmöglich wieder beseitigt oder abgesichert werden.

#### Planung und Bauaufsicht

§ 61. (1) Bringungsanlagen dürfen nur auf Grund einer Planung und unter der Bauaufsicht befugter Fachkräfte errichtet werden.

- (2) Befugte Fachkräfte ~~im Sinn des Abs. 1 sind~~ sind Forstorgane gemäß § 105 (1) Abs. 1 und Abs. 4
1. für die Planung Absolventen der Ausbildung nach § 105 Abs. 1 Z 1 und
  2. für die Bauaufsicht die in Z 1 genannten Absolventen und Absolventen der Ausbildung nach § 105 Abs. 1 Z 2.

(3) Ein Ausbau von in Benützung befindlichen Bringungsanlagen gilt dann nicht als Errichtung, wenn durch den Ausbau Waldboden nur in unerheblichem Ausmaß beansprucht wird.

(4) Der Bauwerber, die für die Planung und Bauaufsicht befugten Fachkräfte und die mit der Durchführung des Baues Beauftragten haben die Bestimmungen über forstliche Bringungsanlagen einzuhalten. Der Bauwerber, die befugte Fachkraft für die Bauaufsicht und die mit der Durchführung des Baues Beauftragten haben sich vor Beginn der Arbeiten zu unterrichten, ob und zutreffendenfalls unter welchen Bedingungen und Auflagen die Errichtung der Bringungsanlage zulässig ist.

#### Bewilligungspflichtige Bringungsanlagen

§ 62. (1) Die Errichtung folgender Bringungsanlagen bedarf der Bewilligung der Behörde (Errichtungsbewilligung):

- a) ortsfeste forstliche Materialseilbahnen,
- b) nicht ortsfeste forstliche Materialseilbahnen, wenn sie ortsfeste forstliche Materialseilbahnen kreuzen oder fremde Gebäude gefährden könnten,
- c) Forststraßen, wenn sie durch ein Arbeitsfeld der Wildbach- und Lawinenverbauung oder durch Schutzwald oder Bannwald führen,
- d) sämtliche Bringungsanlagen, wenn durch das Bauvorhaben öffentliche Interessen der Landesverteidigung, der Eisenbahnverwaltungen, des Luftverkehrs, des Bergbaues, der Post- und Telegraphenverwaltung, der öffentlichen Straßen und der Elektrizitätsunternehmen berührt werden.

(1a) Einer Bewilligung gemäß Abs. 1 lit. d bedarf es nicht, wenn der Antragsteller eine schriftliche Zustimmung der für das betreffende öffentliche Interesse zuständigen Behörde vorlegt.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Bringungsanlage so geplant ist, daß

- a) sie den Bestimmungen des § 60, gegebenenfalls auch jenen des § 22 Abs. 1, entspricht,
- b) sie unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse im Wald nach den forstfachlichen Erkenntnissen unbedenklich ist,
- c) sie, soweit es sich um Anlagen gemäß Abs. 1 lit. a und b handelt, vom Standpunkt der Betriebssicherheit aus unbedenklich ist,
- d) soweit es sich um Forststraßen gemäß Abs. 1 lit. c handelt, die Interessen der Wildbach- und Lawinerverbauung nicht beeinträchtigt werden oder die Einhaltung der Vorschriften im Bannlegungsbescheid gewährleistet erscheint.

(3) In der Errichtungsbewilligung sind bei Bringungsanlagen gemäß Abs. 1 lit. a und b die vom Standpunkt der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Anlage, bei Bringungsanlagen gemäß Abs. 1 lit. c und d die zur Wahrung der angeführten öffentlichen Interessen zusätzlich beantragten und erforderlichen Vorkehrungen vorzuschreiben. Soweit die Vorschrift in den Fällen des Abs. 1 lit. c und d Maßnahmen zum Gegenstand hat, die in Wahrung öffentlicher Interessen auch ohne die Errichtung der beantragten Bringungsanlage beabsichtigt waren oder jedenfalls zweckmäßig sind, ist der hierfür in Betracht kommende Kostenanteil von demjenigen zu tragen, der auch ohne die Errichtung der Bringungsanlage die Kosten für diese Maßnahmen zu tragen gehabt hätte.

(4) Die Fertigstellung und die beabsichtigte Inbetriebnahme von bewilligungspflichtigen Bringungsanlagen ist der Behörde vier Wochen vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Diese hat die Einhaltung der in der Errichtungsbewilligung enthaltenen Vorschriften zu überprüfen und hierüber einen Bescheid zu erlassen. Erforderlichenfalls hat die Behörde die Inbetriebnahme zu untersagen oder an die Einhaltung bestimmter Vorschriften zu binden.

(5) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 59/2002)

#### Bewilligungsverfahren

§ 63. (1) Der Antrag auf Erteilung einer Errichtungsbewilligung ist vom Bauwerber einzubringen und durch ein Forstorgan nach § 105 (1) Abs. 3 als Projektverantwortlicher zu unterfertigen und hat alle für die Einleitung des Verfahrens notwendigen Angaben, insbesondere über den beabsichtigten Baubeginn sowie über die voraussichtliche Baudauer, sowie die Namen der mit der Planung und Bauaufsicht betrauten, befugten Fachkräfte, zu enthalten. Dem Antrag ist ein technischer Bericht samt maßstabgerechter Lageskizze Lageplan und geschriebenen Längsprofil in zweifacher ausreichender Anzahl Ausfertigung anzuschließen.

(2) Dem Verfahren sind als Partei auch die Eigentümer solcher Liegenschaften beizuziehen, die durch die Bringungsanlage in Nutzung oder Produktionskraft beeinträchtigt werden können. Soweit eine Bringungsanlage über eine Bergbauanlage oder unmittelbar an dieser entlang geführt werden soll, ist auch der Bergbauberechtigte dem Verfahren als Partei beizuziehen.

(3) Werden gegen ein Bauvorhaben, gegen das sonst kein Anstand obwaltet, zivilrechtliche Einwendungen erhoben, so hat die Behörde auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Kommt eine solche nicht zustande, so hat die Behörde in ihrer Entscheidung über den Antrag die Parteien unter ausdrücklicher Anführung der durch den Bescheid nicht erledigten zivilrechtlichen Einwendungen zur Austragung derselben auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(4) In der Errichtungsbewilligung ist für die Fertigstellung der Bringungsanlage eine Frist vorzuschreiben. Diese ist von der Behörde auf begründeten Antrag zu verlängern.

(5) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 59/2002)

#### Anmeldepflichtige Forststraßen

§ 64. (1) Die Errichtung von Forststraßen, die keiner Bewilligung gemäß § 62 bedürfen, hat der Bauwerber spätestens sechs Wochen vor dem Trassenfreihieb der Behörde zu melden. Die Meldung ist durch ein Forstorgan nach § 105 (1) Abs. 3 als Projektverantwortlicher zu unterfertigen und hat die Namen der mit der Planung und Bauaufsicht (§ 61) betrauten befugten Fachkräfte und die Angaben über das Bauvorhaben, wie über wesentliche technische Details, den beabsichtigten Baubeginn und die voraussichtliche Baudauer, zu enthalten. Der Meldung ist eine maßstabgerechte Lageskizze anzuschließen und hat alle für den Bau notwendigen Angaben insbesondere über den beabsichtigten Baubeginn, sowie über die voraussichtliche Baudauer, sowie die Namen der mit der Planung und Bauaufsicht betrauten, befugten Fachkräfte zu enthalten. Dem Antrag ist ein technischer Bericht samt maßstabgerechter Lageskizze Lageplan und geschriebenen Längsprofil in zweifacher ausreichender Anzahl Ausfertigung anzuschließen.